

§ 1 Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Gebührenart	Ein- wohner	Aus- wärtige
A. <u>Verwaltungsgebühren</u>		
Grabmalgenehmigungsgebühr	20,00 €	20,00 €
B. <u>Benutzungsgebühren</u>		
1. Benutzung des Leichenhauses pauschal	100,00 €	109,00 €
2. Gebühren für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen		
In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:		
- Tätigkeit der Verwaltung und des Bestattungsordners		
- Transport des Sarges während der Dauer des Bestattungsvorgangs (innerhalb des Friedhofes)		
- Öffnen und Schließen des Grabes		
- Bestattung des Sarges bzw. Beisetzung der Urne		
2.1. Erdbestattungen		
a) - für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	750,00 €	1.000,00 €
- Zuschlag für das Ausheben eines doppeltiefen Grabes (wird zusätzlich zur Grundgebühr erhoben)	140,00 €	180,00 €
- Zuschlag für die Grabeinfassung bei erstmaliger Bestattung in einem doppeltiefen Reihengrab	280,00 €	280,00 €
b) für Kinder bis 10 Jahre	460,00 €	605,00 €
2.2. Urnenbeisetzungen	225,00 €	295,00 €
C. <u>Gebühren für Sonderleistungen</u>		
3. Urnenumbettungen	145,00 €	190,00 €
4. sonstige Tätigkeiten		
Für Tätigkeiten auf dem Friedhof, die nicht unter Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführt sind, werden Gebühren in Höhe der Selbstkosten für die erbrachten Tätigkeiten berechnet.		
a) pro Arbeitskraft für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €	20,00 €
b) pro gefahrenen Kilometer für einen Kraftwagen	1,00 €	1,00 €
5. Samstags-, Sonn- und Feiertagszuschlag auf die Gebühren Nr. 2-4	40%	40%
D. <u>Grabstättengebühren</u>		
6. Wahlgrab		
- für die Mindestnutzungsdauer von 30 Jahren	3.180,00 €	3.870,00 €
- bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr	106,00 €	129,00 €
7. Reihengrab		
7.1. Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 10 J.)		
- für die Mindestruhezeit von 20 Jahren	1.420,00 €	1.720,00 €
- bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr	71,00 €	86,00 €
7.2. Kindergrab (Kinder bis 10 J.)		
- für die Mindestruhezeit von 15 Jahren	525,00 €	645,00 €
- bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr	35,00 €	43,00 €
8. Urnengrab		
- für die Mindestruhezeit von 20 Jahren	720,00 €	880,00 €
- bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr	36,00 €	44,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.